

Tutorium zur methodologischen und sprachlichen Unterstützung im deutschen Recht
stud. iur. Michelle Diehl

Fall: Born to be wild

Sachverhalt

Der 17-jährige Schüler S möchte in den Sommerferien mit Freunden eine Moped-Tour unternehmen. Er begibt sich daher mit seinem gesparten Taschengeld (700 Euro) zum Händler H und kauft dort – ohne Wissen der Eltern – einen Motorroller für 1.000 Euro. Die mitgebrachten 700 Euro zahlt S in bar und vereinbart mit H, dass er die restlichen 300 Euro in zwei Monatsraten zu jeweils 150 Euro von seinem Konto aus nachzahlt. H übergibt S daraufhin das Moped, das S dann, damit seine Eltern nichts merken, bei seinem Freund in dessen Garage unterstellt.

Als S am Ende des übernächsten Monats die letzte Rate des ausstehenden Geldes von seinem Konto aus angewiesen hat und die ganze Sache zwei Stunden später seinen verwunderten Eltern erzählt, widersprechen diese den Plänen des S. Mutter M ruft umgehend bei H an und erklärt, sie sei mit dem Geschäft nicht einverstanden; die Zahlung der letzten 150 Euro werde sie bei der Bank widerrufen und H solle die übrigen 850 Euro sofort zurückzahlen. H meint daraufhin, er werde gar nichts zurückzahlen, der S habe nämlich, was der Wahrheit entspricht, ihm gegenüber behauptet, seine Eltern seien einverstanden. Er verlange vielmehr die ausstehenden 150 Euro, die, was ebenfalls der Wahrheit entspricht, noch nicht auf seinem Konto eingegangen seien.

Wie ist die Rechtslage?

Lösungsskizze

I. Anspruch H gegen S auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB

1. Anspruch entstanden

a) Vertragliche Einigung (Angebot/Antrag und Annahme)

b) Wirksamkeit der Einigung

P: Wirksamkeit der Willenserklärung des beschränkt Geschäftsfähigen S, §§ 2, 106 BGB

c) Zwischenergebnis

2. Ergebnis

Anspruch H gegen S auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB (-)

II. Anspruch H gegen S auf Herausgabe des Rollers aus § 985 BGB

1. Anspruch entstanden

a) Eigentum des H

aa) Dingliche Einigung nach § 929 S. 1 BGB

P: Wirksamkeit der Einigungserklärung des beschränkt Geschäftsfähigen S, §§ 2, 106 BGB

bb) Übergabe

cc) Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe

dd) Berechtigung

b) Zwischenergebnis

2. Ergebnis

Anspruch H gegen S auf Herausgabe des Rollers aus § 985 BGB (-)

III. Anspruch H gegen S auf Herausgabe des Rollers gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

1. Anspruch entstanden

a) Etwas erlangt

b) Durch Leistung

c) Ohne Rechtsgrund

d) Zwischenergebnis

2. Anspruch nicht untergegangen

3. Anspruch durchsetzbar

4. Ergebnis

Anspruch H gegen S auf Herausgabe des Rollers gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (+)

IV. Anspruch S gegen H auf Herausgabe der 1.000 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

1. Anspruch entstanden

2. Anspruch nicht untergegangen

3. Anspruch durchsetzbar

4. Ergebnis

Anspruch S gegen H auf Herausgabe der 1.000 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (+)

Gutachten (Formulierungsvorschlag)

I. Anspruch H gegen S auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB

H könnte gegen S einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und damit auch der noch ausstehenden 150 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

1. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Dies setzt den Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen H und S voraus. Ein solcher kommt durch zwei inhaltlich korrespondierende, auf dieselben Rechtsfolgen gerichtete Willenserklärungen zustande, namentlich dem Angebot/Antrag sowie dessen Annahme, vgl. §§ 145 ff. BGB.

a) Vertragliche Einigung (Angebot/Antrag und Annahme)

Von einer vertraglichen Einigung zwischen H und S kann mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ausgegangen werden. Eine Unterscheidung der zugrundeliegenden Willenserklärungen nach Angebot und Annahme ist hier nicht möglich. Ob H oder S das Angebot und dessen Annahme erklärt haben ist allerdings auch unerheblich, denn jedenfalls liegen entsprechende korrespondierende Willenserklärungen und somit eine vertragliche Einigung vor.

b) Wirksamkeit der Einigung

Problematisch könnte im vorliegenden Fall jedoch die Wirksamkeit der Willenserklärung des minderjährigen S sein. S ist 17 Jahre alt und somit in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, §§ 2, 106 BGB.

Nach § 107 BGB bedarf der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Gesetzliche Vertreter des Minderjährigen sind im Regelfall die Eltern gem. § 1626 Abs. 1 i.V.m. § 1629 Abs. 1 BGB. Lediglich rechtlich vorteilhaft sind nur solche Geschäfte, welche die Rechtsstellung des Minderjährigen ausschließlich verbessern. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht statthaft. Der Abschluss eines Kaufvertrages bringt dem Minderjährigen zwar insoweit einen Vorteil, als er ihm die Gläubigerstellung im Hinblick auf die geschuldete Leistung (hier: Übergabe und Übereignung des Mopeds nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB) verschafft. Jedoch wird der Minderjährige zugleich verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen, § 433 Abs. 2 BGB. Er ist also auch einem Anspruch ausgesetzt, wodurch seine rechtliche Stellung verschlechtert wird. Auch ein besonders günstiger Preis kann die rechtlichen Nachteile nicht kompensieren. Auch die Tatsache, dass der Minderjährige durch seine Verpflichtung ein Äquivalent erhält, muss außer Betracht bleiben. Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung ist der Abschluss eines Kaufvertrages nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

i.S.d. § 107 BGB. Der Kaufvertrag ist für S ein rechtlich nachteiliges und somit zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft.

Hinweis:

Die Zustimmung stellt den Oberbegriff für die Einwilligung und die Genehmigung dar. Die Einwilligung ist die vorherige Zustimmung zu dem getätigten Rechtsgeschäft (vgl. § 183 S. 1 BGB) und die Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung (vgl. § 184 Abs. 1 BGB).

S bedurfte daher für die wirksame Abgabe seiner Willenserklärung der Einwilligung (§ 183 S. 1 BGB) seiner Eltern als seine gesetzlichen Vertreter (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB).

S hatte seinen gesetzlichen Vertretern jedoch gar nichts von seinem Vorhaben erzählt. Eine vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist daher nicht ausdrücklich erfolgt.

In Betracht kommt aber eine konkludent erteilte Einwilligung durch die Überlassung des Taschengeldes nach § 110 BGB. Voraussetzung für die Anwendung von § 110 BGB ist, dass dem Minderjährigen bestimmte Mittel von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten entweder zur freien Verfügung oder zu einem bestimmten Zweck überlassen worden sind. Hieran bestehen vorliegend keine Bedenken.

Um eine Wirksamkeit des Kaufvertrages aus § 433 BGB gem. § 110 BGB herbeizuführen, hätte S die vertragsmäßige Leistung jedoch mit diesen Mitteln bewirken müssen. Erst die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft mit eigenen Mitteln führt zum Wirksamwerden des Geschäfts. Der Minderjährige muss die Leistung sofort und in ganzem Umfang „bewirkt“ haben. Vorliegend schuldet S dem H die Zahlung von 1.000 Euro. Bei H eingegangen sind bislang aber nur 850 Euro, denn zum Zeitpunkt der Erklärung der Mutter des S waren die letzten 150 Euro noch nicht auf dem Konto des H eingegangen. Somit hat S zum Zeitpunkt, als seine Mutter ihre Erklärung gegenüber H abgibt, seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag noch nicht vollständig erfüllt mit der Folge, dass eine Wirksamkeit des Geschäfts nach § 110 BGB nicht eingetreten ist. Daraus ergibt sich, dass keine konkludent erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Es ist mithin festzustellen, dass das Geschäft zwischen S und H weder durch eine ausdrückliche noch durch eine schlüssige Einwilligung Wirksamkeit erlangt hat.

Damit ist das Geschäft schwebend unwirksam und kann gem. § 108 Abs. 1 BGB nur noch durch eine Genehmigung (vgl. § 184 Abs. 1 BGB) der gesetzlichen Vertreter des S Wirksamkeit erlangen.

Hinweis:

In dem Zeitraum der schwebenden Unwirksamkeit sind die Parteien insoweit an das zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäft gebunden, als das sie sich nicht mehr einseitig von dem schwebend unwirksamen Vertrag lösen können. Durch die Erteilung der Genehmigung endet der Schwebezustand und der Vertrag wird wirksam. Die Genehmigung kann nach § 182 Abs. 1 BGB sowohl gegenüber dem beschränkt Geschäftsfähigen als auch gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden. Gem. § 184 Abs. 1 BGB wirkt die Genehmigung grds. auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück. Wird die Genehmigung verweigert, wird der Vertrag endgültig unwirksam.

Eine Genehmigung i.S.d. § 184 Abs. 1 BGB hat es im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben; die Mutter widerspricht dem Geschäft ausdrücklich.

Es liegt weder eine Einwilligung noch eine Genehmigung vor. Mithin ist das zwischen S und H getätigte Geschäft von der schwebenden in die endgültige Unwirksamkeit gelangt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass H aufgrund der Erklärung des S irrtümlich glaubte, die Eltern des S seien einverstanden. Ein guter Glaube an diese Zustimmung oder etwa auch der gute Glaube an die Volljährigkeit des Vertragspartners finden im Rahmen der rechtsgeschäftlichen Einigung nach den §§ 106 ff. BGB keine Berücksichtigung. Ansonsten würde der Minderjährigenschutz umgangen bzw. gefährdet. Ein guter Glaube an die Volljährigkeit des Vertragspartners oder an das Vorliegen einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann nicht bewirken, dass die Willenserklärung eines Minderjährigen Wirksamkeit erlangt. Hierfür sind alleine die Regeln der §§ 107 ff. BGB maßgeblich.

c) Zwischenergebnis

Zwischen S und H besteht kein wirksamer Kaufvertrag. Ein Anspruch des H gegen S auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB ist nicht entstanden.

2. Ergebnis

H hat gegen S keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und damit der noch ausstehenden 150 Euro aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 2 BGB.

II. Anspruch H gegen S auf Herausgabe des Rollers aus § 985 BGB

H könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Rollers aus § 985 BGB haben.

1. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Dazu ist erforderlich, dass H Eigentümer des Rollers ist und S Besitzer des Rollers, ohne Recht zum Besitz (vgl. § 986 BGB).

a) Eigentum des H

H müsste Eigentümer des Fahrrads sein. Ursprünglich war H Eigentümer des Rollers. Er könnte sein Eigentum jedoch im Wege der rechtsgeschäftlichen Übereignung an S gem. § 929 S. 1 BGB verloren haben.

aa) Dingliche Einigung nach § 929 S.1 BGB

Zunächst müssten sich der Veräußerer H und der Erwerber S über den Eigentumswechsel geeinigt haben. Bei der dinglichen Einigung handelt es sich um einen dinglichen Vertrag, der durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt und auf den die Vorschriften des Allgemeinen Teils über Rechtsgeschäfte und somit auch §§ 104 ff. BGB anwendbar sind.

H müsste eine Einigungserklärung mit dem Inhalt, dass er den Roller an S übereignen will abgegeben haben. Eine entsprechende Einigungserklärung des H kann in den Worten „viel Spaß mit deinem neuen Roller“ gesehen werden.

Auch S müsste eine Einigungserklärung dahingehend abgegeben haben, dass er das Eigentum an dem Roller erwerben möchte. Fraglich ist allerdings, ob S überhaupt eine wirksame Einigungserklärung abgeben kann. Klärungsbedürftig ist, ob der 17-jährige S für eine auf den Erwerb von Eigentum an dem Roller gerichtete Willenserklärung die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters gebraucht hätte. Dies wäre der Fall, wenn er durch die Willenserklärung nicht einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB. Fraglich ist also, ob S durch die Eigentumsübertragung des Rollers von H einen nicht lediglich rechtlichen Vorteil erlangt, sodass das Rechtsgeschäft zustimmungsbedürftig ist.

Durch das Verfügungsgeschäft nach § 929 S. 1 BGB erwirbt der Minderjährige S Eigentum an dem Roller. Belastungen sind mit dieser Eigentumsübertragung nicht verbunden, sodass die Rechtsposition des S lediglich verbessert wird. Die dingliche Einigung bezüglich des Eigentumserwerbs an dem Fahrrad ist für S lediglich rechtlich vorteilhaft (§ 107 BGB), sodass seine Einigungserklärung nicht zustimmungsbedürftig ist.

Hinweis:

Die Übereignung des Rollers ist eine Verfügung. Eine Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht übertragen, inhaltlich geändert, belastet oder aufgehoben wird. Verfügungen sind für den Minderjährigen rechtlich vorteilhaft, wenn sie zu seinen Gunsten getroffen werden, wenn er also ein Recht erwirbt.

Hinweis:

Die Prüfung, ob für den Minderjährigen lediglich ein rechtlicher Vorteil besteht, muss für das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft gesondert erfolgen (vgl. Trennungs- und Abstraktionsprinzip).

Das Trennungsprinzip besagt, dass das Verpflichtungsgeschäft und das Verfügungsgeschäft voneinander zu trennen sind. Verfügungen sind streng von Verpflichtungen (z.B. aus dem Kaufvertrag gem. § 433 BGB) zu trennen.

Das Abstraktionsprinzip besagt, dass das Verpflichtungsgeschäft und das Verfügungsgeschäft unabhängig voneinander wirksam sind.

Schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäfte begründen in der Regel Verpflichtungen, sodass diese für einen Minderjährigen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind. Vielmehr handelt es sich bei Verpflichtungsgeschäften grds. um zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte.

Bei Verfügungsgeschäften ist zu unterscheiden:

Führt das Verfügungsgeschäft zu einem Rechtsverlust bei dem Minderjährigen, so ist dieses zustimmungsbedürftig.

Führt das Verfügungsgeschäft hingegen zu einem Rechtserwerb bei dem Minderjährigen, so ist dieses grds. zustimmungsfrei, da es für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

S konnte damit die dingliche Erklärung im Hinblick auf den Eigentumserwerb an dem Roller selbst wirksam abgeben, ohne dass es einer Zustimmung der Eltern bedurfte.

Eine wirksame dingliche Einigung zwischen H und S liegt vor.

bb) Übergabe

H müsste S das Fahrrad auch tatsächlich übergeben haben.

Die Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB liegt im Besitzerwerb auf Erwerberseite (Neueigentümer) auf Veranlassung des Veräußerers zum Zwecke der Eigentumsübertragung sowie im vollständigen Besitzverlust auf Veräußererseite (Alteigentümer).

Laut den Angaben im Sachverhalt hat H dem S den Roller übergeben, sodass S in den Besitz des Rollers gelangt ist und H seinen Besitz daran verloren hat. Da die Übergabe einen Realakt darstellt, bedarf es hierfür keiner Geschäftsfähigkeit. Eine Übergabe liegt somit vor.

cc) Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe

Außerdem ist erforderlich, dass sich Erwerber und Veräußerer im Zeitpunkt der Übergabe weiterhin einig sind, die Einigung also nicht widerrufen wurde. Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist hiervor auszugehen.

dd) Berechtigung

Letztlich müsste der Veräußerer auch zur Eigentumsübertragung berechtigt gewesen sein. H war vorliegend verfügungsbefugter Eigentümer. Somit ist die Berechtigung zur Übereignung gegeben.

b) Zwischenergebnis

H hat das Eigentum an dem Roller an S verloren. Die Voraussetzungen des § 985 BGB liegen nicht vor.

2. Ergebnis

H hat gegen S keinen Anspruch auf Herausgabe des Rollers gem. § 985 BGB.

III. Anspruch H gegen S auf Herausgabe des Rollers gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

H könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Rollers gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.

1. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Hierfür ist erforderlich, dass S etwas durch Leistung des H ohne Rechtsgrund erlangt hat.

a) Etwas erlangt

S müsste zunächst etwas erlangt haben. Unter „etwas“ in diesem Sinne versteht man jeden vermögenswerten Vorteil. Vorliegend hat S Eigentum und Besitz am Roller erlangt (s.o.).

b) Durch Leistung

S müsste das Eigentum und den Besitz am Roller durch Leistung des H erlangt haben. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. H hat S das Eigentum durch Übereignung nach § 929 S. 1 BGB verschafft. Damit wollte er seine vertragliche Verbindlichkeit aus dem (vermeintlichen) Kaufvertrag erfüllen. H hat bewusst und zweckgerichtet geleistet. Eine Leistung des H liegt vor.

c) Ohne Rechtsgrund

Die Bereicherung des S müsste ohne Rechtsgrund eingetreten sein. Für die Eigentums- bzw. Besitzübertragung an dem Roller fehlt es am rechtlichen Grund. Der der Übereignung zugrundeliegende schuldrechtliche Vertrag (Kaufvertrag gem. § 433 BGB) ist unwirksam (s.o.).

d) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB liegen vor. Der Anspruch ist entstanden.

2. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

3. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist durchsetzbar.

4. Ergebnis

H hat gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Eigentums und des Besitzes an dem Roller gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

IV. Anspruch H gegen S auf Herausgabe der 1.000 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

H könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe der 1.000 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.

1. Anspruch entstanden

H hat ohne rechtlichen Grund und durch Leistung des S die Vermehrung seines Vermögens in Höhe des Kaufpreises von 1.000 Euro erlangt. Der Anspruch ist entstanden.

2. Ergebnis

H hat gegen S einen Anspruch auf Rückzahlung der 1.000 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB.